Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sonstiges Sondergebiet (SO BESS) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

Sonstiges Sondergebiet (SO BESS+UW) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und Anlagen zur Einspeisung von elektrischer Energie in der öffentliche Stromnetz.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,8 Modulfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB:
Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).

GOK 5,00m **Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)**
Oberkante baulicher Anlagen und Nebenanlagen in Meter über Oberkante bestehendes Gelände

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)
Straßenverkehrsflächen

Einfahrtbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)

Anbauverbotszone 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gem. § 9 Abs. 1 FStrG

Anbaubeschränkungszone 40m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gem. § 9 Abs. 2 FStrG

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünflächen privat

A/E 1 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmennummer (wird ergänzt)

CEF Flächen für CEF-Maßnahmen (wird ergänzt)

Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach §9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen und nachrichtliche Übernahme
321,000 Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)

Höhenlinie
(Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)

1070 Bestehende Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

Unterirdische Versorgungsleitungen
Strom / Telekommunikation / Trinkwasser (wird ergänzt)

Oberirdische Versorgungsleitungen
380kV-Freileitung, mit Schutzbereich 30,00m

Standort Freiltungsmast mit von Bebauung freizuhaltendem Schutzbereich r = 5,0m, gemessen ab Mastmittelpunkt

Nutzungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
OK 4,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

5833-0077-006 Biotopflächen Bestand mit Biotopnummer

Flächen für Ausgleichs- und Ersatz gem. Ökoflächenkataster mit laufender Nr. des Katasters

Gemeindegrenze Redwitz a.d. Rodach

Geplantes Wasserschutzgebiet

Festsetzungen durch Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO BESS):
Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Zulässig sind Batteriespeicheranlagen und die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wie Transformatoren, Wechselrichter, Batteriemodule, Wartungscontainer und sonstige Behältnisse zum Unterhalt der Anlage sowie Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Zufahrten, Wartungsflächen, Überwachungseinrichtungen und Maßnahmen für den Brandschutz und Löschwasserrückhalt. Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen und erforderliche Leitungen sowie Straßen und Wege.
Zulässig sind weiterhin die Errichtung von Einrichtungen zum Schallschutz wie Schallabsorber, Schalldämpfer oder schallabsorbierende Konstruktionen und Wälle.
Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugsquelle für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer, räumlicher oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen baulichen Anlagen oder Nebenanlagen ist nicht notwendig.

Sondergebiet (SO BESS+UW):
Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Zulässig sind Batteriespeicheranlagen und die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wie Transformatoren, Wechselrichter, Batteriemodule, Wartungscontainer und sonstige Behältnisse zum Unterhalt der Anlage sowie Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Zufahrten, Wartungsflächen, Überwachungseinrichtungen und Maßnahmen für den Brandschutz und Löschwasserrückhalt. Zulässig sind weiterhin die Errichtung von Einrichtungen zum Schallschutz wie Schallabsorber, Schalldämpfer oder schallabsorbierende Konstruktionen und Wälle.
Ausserdem zulässig sind bauliche und auch sonstige Anlagen, die der Einspeisung von elektrischem Strom in das öffentliche Netz und dem Bezug aus dem öffentlichen Netz dienen (Umspannwerke) und alle damit verbundenen weiteren Nebenanlagen, die für die Einspeisung und Bezug notwendig sind wie Transformatoren, Umspannstationen und Abspann- und Blitzschutzmasten.
Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen, erforderliche Leitungen sowie Straßen und Wege.
Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugsquelle für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig

1.2 Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.

1.3 Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationstafeln zum Betrieb der Anlagen sind jedoch grundsätzlich zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone bzw. den Einschrieben im Plan zu entnehmen.

2.2 Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

4. Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)

4.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (GOK). Die Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.

4.2 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNHN) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flächdächern auf den oberen Punkt der Gebäudekante (Attika). Ausnahmen und Überschreitungen ausschließlich im Sondergebiet BESS+UW in Form von Masten zulässig. Diese dürfen bis zu einer Höhe von 12,00m hergestellt werden.

4.3 Unterer Höhenbezugspunkt der müNHN-Höhe für bauliche Anlagen und Nebenlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.

4.4 Die als Referenzpunkte in müNHN-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländeniveau dar. Der Geländeverlauf und somit die maximale Oberkante der Anlagen und Nebenlangen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz

5.1 wird ergänzt

6. Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 § 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.

6.2 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sollen in einem möglichst geringem Umfang befahren werden.

6.3 Zur Reduzierung der Erosionsgefahr erfolgt die Begrünung des Betriebsgeländes unmittelbar nach Abschluss der Bauphase . Zudem ist das Abflussverhalten bei Starkregen durch ein Monitoring während der Bauphase und in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme zu überwachen. Falls dabei Oberflächenabflüsse und Anzeichen für Linearerosion (Rinnenbildung) beobachtet werden, sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechende Gegenmaßnahmen (Anlage von Querrinnen und Tropfmulden, Anlage von kleinen Retentionsmulden an geeigneter Stelle) zu ergreifen.

6.4 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebsflächen als wassergebundene und wasserdurchlässige Beläge ausgeführt.

6.5 Die Tiefe der Kabelgräben ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Aushub ist sorgfältig und entsprechend dem Bodenschutzrecht zu behandeln. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und - sofern angetroffen - kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

6.6 Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden.

6.7 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Zwischenlagerflächen (Bereitstellungslager) sind so zu gestalten, dass keine Abschwemmungen, Staubverwehungen oder Versickerungen von gelösten Schadstoffen erfolgen kann.

6.8 Treten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Altablagerungen oder Altlasten schließen lassen, sind ggfs. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.

6.9 Der Bau wie auch der Rückbau der Anlage ist mit dem zuständigen Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt abzustimmt. Auflagen, wie beispielsweise eine bodenkundliche Baubegleitung, sind umzusetzen.

7. Leitungen (§ 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB)

7.1 Sämtliche Versorgungsleitungen sowie sonstige Verkabelungen die zu den Anlagen hin oder von den Trafostationen weg führen, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

8 Aufschüttungen / Abgrabungen

8.1 Für Fundamentierungsarbeiten / Begradigungsarbeiten im Bereich der Trafostationen / Speicher sind Auffüllungen / Abgrabungen des Urgeländes bis zu einer Höhe von 50cm gestattet. Gemessen an Oberkante bestehendes Gelände.

9 Schallschutz

9.1 Für den Betrieb der Anlagen gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).

9.2 Folgende Lärmpegelbereiche sind einzuhalten:
wird ergänzt

II. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen

1.1 Die Anlagen sind Ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine Blendwirkungen hervorgerufen werden.

1.2 Für die Gründung der Speicheranlagen sind Schotterpackungen zu verwenden. Eine Ausführung mit Betonfundamenten ist nur aus statischen Gründen zulässig.

2. Dachausbildung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen

2.1 Die Bedachung der baulichen Nebenanlagen ist entweder in Flachdachbauweise, Pultdachbauweise oder als Satteldach herzustellen.

2.2 Die Dacheindeckungen und Fassaden von baulichen Anlagen sind in gedeckten unauffälligen Farben (z.B. Grautöne) zu gestalten. Die Dacheindeckungen und die Außenwände von baulichen Anlagen dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei oder Asbest enthalten.

3. Einfriedungen

3.1 Eine Einfriedung der Sondergebietsflächen ist zulässig. Diese ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen; die Zäune sind ohne zusätzlichen Sockel auszuführen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 20 cm über dem Gelände liegen.

3.2 Zulässig sind Verhänge der Einzäunung mit PVC-Planen, Gewebeverhängen oder ähnlichen Materialien.

III. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

1.1 Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie auf die Möglichkeit einer Elementarschadenversicherung wird verwiesen.

2. Bodenschutz

2.1 Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

2.2 Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen (d.h. verwerten oder zu beseitigen). Die entsprechenden materiellen Vorgaben der jeweiligen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten mit den Vorgaben an Analytik und Beprobungsstrategie sind zu berücksichtigen.

3.3 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

4. Denkmalschutz

4.1 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

4.2 Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Brandschutz

5.1 Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen und von der Brandschutzdienststelle freizugeben. Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriegroßspeicher errichtet wird können weitere Anforderungen an den abwehrenden und baulichen Brandschutz sowie an die Löschwasserversorgung entstehen.

6. Technische Regelwerke

6.1 Alle zitierten DIN-Normen können in der Verwaltung / Gemeinde eingesehen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

7. Gutachterliche Stellungnahmen und Planverweise

7.1 Schallschutzgutachten WIRD ERGÄNZT

7.2 Entwässerungsgutachten WIRD ERGÄNZT

7.3 Umweltbericht WIRD ERGÄNZT

7.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung WIRD ERGÄNZT

Rechtsgrundlagen

I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 9,10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

II. Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen:
Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 und § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

III. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist.

IV. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

V. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

VI. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VII. Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

VIII. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.

IX. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 9.07.2021 (BGBl. I S. 2598) aufgehoben. Neue Änderung ab 01.08.2023 zuletzt geändert durch Art. 2 V. vom 09.Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) .

X. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066 (Nr. 33)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat in der Sitzung vom 30.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat in der Sitzung vom ..... die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .....wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

7. Die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Redwitz a.d.Rodach, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister/in

8. Ausgefertigt

Redwitz a.d.Rodach, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister/in

Redwitz a.d.Rodach, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister/in

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt / Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Redwitz a.d.Rodach, den .....
(Siegel)
.....
Bürgermeister/in

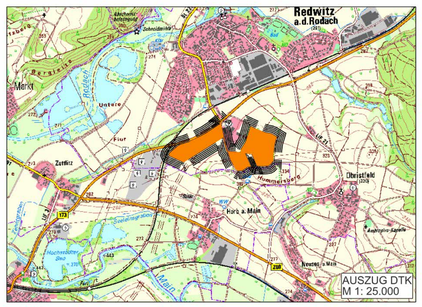
Redwitz a.d.Rodach
Merkt
Unterer
Zuffritz
Christ'enfeld
Hirschfeld
Hirschfeld Siedlung
Kapellenberg
Kapellenhöhe
Kapellenhöhe Siedlung
Hirschfeld a.Main
Hirschfeld Siedlung
Hirschfeld Siedlung
Hirschfeld Siedlung